

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.710.02

## Interpellation Dieter Nill betreffend Strassenkategorien

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Einwohnerrat hat im Jahr 2008 die Strassen- und Kanalisationsordnung beschlossen, diese ist seit dem 1. Januar 2009 wirksam. Im Kapitel A. *Strassenbeiträge* ist in § 4 geregelt, dass die Gesamtheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Verbindungsstrassen 40 Prozent, bei Sammelstrassen 60 Prozent und bei Erschliessungsstrassen die vollen Erstellungskosten zu tragen haben. Zudem ist in § 4 geregelt, dass die Strassenkategorie durch den Gemeinderat mit dem Planaufgabeverfahren der Bau- und Strassenlinien festzulegen ist.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Warum existiert bisher kein entsprechender Übersichtsplan?*
2. *Wie aufwändig ist es, einen solchen Plan zu erstellen?*

Die Bau- und Strassenlinien des Riehener Strassennetzes sind mit Ausnahme der Allmendwege grossmehreitlich lange vor dem Inkrafttreten der Strassen- und Kanalisationsordnung öffentlich aufgelegt und realisiert worden. Damals wurden die Strassen nicht den erst seit 2009 geltenden Kategorien zugewiesen. Deshalb kann auch kein entsprechender Plan erstellt werden.

3. *Nach welchen Kriterien werden die Strassen klassiert?*

Im Strassen- und Kanalisationsreglement sind die verschiedenen Strassenkategorien in § 5 präzisiert. Es wird unterschieden zwischen Verbindungsstrassen, welche lokale Verbindungen herstellen, Sammelstrassen, welche den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen aufnehmen sowie Erschliessungsstrassen, welche quartierinterne Bedeutung haben und einzelne Parzellen erschliessen.

Definitiv festgelegt wird die jeweilige Strassenkategorie mit der Festlegung der Bau- und Strassenlinie durch den Gemeinderat. Diese Zuweisung kann durch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer überprüft werden, der Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.

4. *Werden die Strassenkategorien auch noch für andere Bereiche als die Berechnung der Erschliessungsbeiträge genutzt?*

Siehe Frage 5.



Seite 2 5. *Gibt es ausser den mir bekannten (Allmendweg, Erschliessungs-, Verbindungs-, Sammel-, Kantonsstrassen) noch weitere Strassenkategorien?*

Strassen können nach Eigentumsverhältnissen zwischen Kantonsstrassen und Gemeindestrassen unterschieden werden.

Sie können aber auch nach verkehrstechnischen Kriterien gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Verkehrsfachleute (VSS) unterschieden werden. Gemäss VSS-Normen unterscheidet man zwischen Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen, Verbindungsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen bezüglich Funktion, Ausbaustandard und Ausbaugeschwindigkeit. Die in der Ordnung festgelegten Strassenkategorien richten sich nach diesen Normen.

Die Bezeichnung Allmendweg kommt von der kantonalen Gesetzgebung. In § 180 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes heisst es: „Provisorisch angelegte Strassen und die ihnen gleichgestellten Allmendwege ..... sind diesem Gesetz entsprechend definitiv anzulegen, .....“.

6. *In welche Kategorien kommen die noch zu erschliessenden Allmendwege?*

Sammelstrassen haben gemäss VSS-Normen eine quartierübergreifende Funktion, Erschliessungsstrassen eine rein quartierinterne Bedeutung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sämtliche Allmendwege der Kategorie Erschliessungsstrasse zugewiesen werden. Definitiv festgelegt wird die Kategorie aber wie bereits erwähnt erst mit der Festsetzung der Bau- und Strassenlinien.

Riehen, 21. Februar 2017

Gemeinderat Riehen